

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 7 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 30 S. 167),
- Anordnung vom 15. März 1968 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. II Nr. 30 S. 175).

Berlin, den 11. April 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender * 1

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Verordnung
über die weitere Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge**

vom 11. April 1973

Auf Grund des § 11 der Dritten Verordnung vom 11. April 1973 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 22 S. 201) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Sind die Eltern eines pflegebedürftigen Kindes nicht miteinander verheiratet, so besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn das Nettoeinkommen des erziehungsberechtigten Elternteils den Freibetrag nicht übersteigt. Unterhaltsbeiträge des anderen Elternteils bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

Zu § 2, § 5 Absätze 1 und 2, §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 2

(1) Zum Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551, Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 73 S. 511, Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836),
2. Einkommen von Genossenschaftsbauern aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung, zuzüglich Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich, Ausgleich für Bodenanteile,
3. Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus Vergütungen für Arbeitsleistungen und jährlicher Gewinnbeteiligung, zuzüglich Nutzungsentgelt für eingebrachte Grundmittel,
4. steuerpflichtiger Gewinn von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie steuerpflichtiges Einkommen von selbständig und freiberuflich Tätigen,
5. Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen,

nach Abzug der Lohn- bzw. Einkommensteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 und 5 der Verordnung gehören auch Renten und Versorgungen — außer Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus — zum Nettoeinkommen.

(3) Verdienste durch Überstunden, Sonderschichten und ähnliches bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

(4) Vom Nettoeinkommen ist der Betrag abzusetzen, um den es sich auf Grund steuerlicher Vergünstigungen für Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus, Beschädigte oder für Werkkräfte mit besonderen beruflichen Belastungen erhöht hat.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Zum Nettoeinkommen im Sinne des § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung zählt auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt mit einem Pflegebedürftigen lebenden nicht pflegebedürftigen Ehegatten.

(2) Sonderpflegegeld und Blindengeld werden zur Finanzierung der Kosten der Hauswirtschaftspflege nur mit 30% des Betrages in Anspruch genommen, um den es zusammen mit anderem Nettoeinkommen den Freibetrag gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung übersteigt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Bei mehreren Unterhaltsverpflichteten gegenüber den im § 6 Abs. 1 der Verordnung genannten Unterhaltsberechtigten gelten die Freibeträge für jeden einzelnen Unterhaltsverpflichteten.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung gelten auch die Kinder, für die Halbwaisenrente, Stipendium oder eine ähnliche Leistung gewährt wird bzw. die Lehrlingsentgelt erhalten.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

Sind die Eltern eines in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens untergebrachten Kindes nicht miteinander verheiratet, so gilt der Freibetrag für den erziehungsberechtigten Elternteil. Der andere Elternteil hat entsprechend seiner Unterhaltsverpflichtung zur Deckung der Kosten beizutragen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Die im § 8 der Verordnung genannten Personen erhalten bei Aufenthalt in einem Feierabend- und Pflegeheim das gesetzlich festgelegte Taschengeld in Höhe von 60 M monatlich und bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Krankenhaus Taschengeld in Höhe von 30 M monatlich. Bei Unterbringung in einem Krankenhaus für Psychiatrie erfolgt die Gewährung von Taschengeld nach den für diese Einrichtung festgelegten Grundsätzen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r